



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Mai 2022
(OR. en)

7910/22

LIMITE

WTO 60
AGRI 139
UD 78
UK 66

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0098 (NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und Neuseeland
nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994
über die Änderung der Zugeständnisse für alle
in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente
infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2
Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juni 2018 hat der Rat die Kommission ermächtigt, infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Aufteilung der in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen mit Neuseeland wurden am 20. Dezember 2021 mit der Paraphierung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden „Abkommen“) abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen wurde am ...⁺ — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — gemäß dem Beschluss (EU) 2022/... des Rates¹⁺⁺ im Namen der Union unterzeichnet.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Abkommens in Dokument ST 7911/22 einfügen.

¹ Beschluss (EU) 2022/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (ABl. L ...).

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer des Beschlusses aus Dokument ST 7909/22 in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird im Namen der Union genehmigt.¹⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ Der Wortlaut des Abkommens wurde in ... [Amtsblattfundstelle des Dokuments ST 7911/22 einfügen] veröffentlicht.

⁺ Delegationen: Siehe Dokument ST 7911/22.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.